Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 4
Referat 44 - Planung
Schlossplatz 4-6
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 14.08.2025
Name Cordelia Kuhn
Durchwahl +49 721 926 3053
Aktenzeichen RPK17-0513.2-1/16/22
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsbeschluss "B 293, Ortsumfahrung Berghausen" vom 20.12.2024
hier: Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung vom 24.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o.g. Planfeststellungsbeschluss wird die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung vom 24.06.2025 wie folgt

abgeändert:

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20. Dezember 2024, Az. RPK17-0513.2-1/16/9/ 17-0513.2 (B 293/12) wird auf die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3a) planfestgestellten Maßnahmen

- 5.5.2 A_{CEF} *„Aufwertung von Flächen zur Optimierung der Habitatfunktion für die Zauneidechse“* (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 34, Nebenbestimmung A.IV. Ziff. 4.4.12),

- 8.2a A_{CEF} *„Anlage eines Amphibien-Laichgewässers“* (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 29, Nebenbestimmung A.IV. Ziff. 4.3.2)

- und 8.3a A *„Aufwertung der Allmendwiesen durch Zurückdrängen der Verbuschung“* (vgl. Planfeststellungsbeschluss S. 29f., Nebenbestimmungen A.IV. Ziff. 4.3.2 und 4.3.8)

beschränkt **und im Übrigen ausgesetzt**.

Begründung:

1. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihrer Aussetzungsentscheidung vom 24.06.2025 die sofortige Vollziehung auf die Maßnahmen 5.5.2 A_{CEF} und 8.2a A_{CEF} sowie 8.3a A beschränkt und im Übrigen befristet bis zum 01.06.2029 ausgesetzt.

   Soweit demnach die Vollziehung ausgesetzt wurde, entfällt nunmehr die Befristung auf den 01.06.2029.

2. Der Entfall der Befristung beruht wie die ursprüngliche Aussetzungsentscheidung auf § 80 Abs. 4 VwGO.

   Die Abänderungsentscheidung trägt dem Umstand Rechnung, dass bislang ungeklärt ist, wie sich eine befristete Aussetzung der Vollziehung auf die Präklusionsfrist des § 17e Abs. 2 S. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) auswirkt.

   a) Nach § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Wird die Frist nicht gewahrt, ist der Betroffene im gerichtlichen Eilverfahren präkludiert. Eine ergänzende Sonderregelung enthält § 17e Abs. 2 S. 4 und 5 FStrG für den Fall, dass später Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen. Nach dieser Norm beginnt die Monatsfrist in dem Zeitpunkt erneut, in dem der Antragssteller von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

b) „Tatsachen“ können im Sinne von § 17e Abs. 2 S. 4 und 5 FStrG auch dann „später eintreten“, wenn die Behörde den gesetzlichen Sofortvollzug nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt hat.
Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Monatsfrist entsprechend § 17e Abs. 2 S. 4 FStrG erneut beginnt, wenn die behördliche Aussetzungsentscheidung abgeändert oder aufgehoben wird und der Antragssteller hiervon erfährt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.03.2012 - 9 VR 7.11, Rn. 10 zum inhaltsgleichen § 17e Abs. 4 FStrG a.F.; ferner BVerwG, Beschluss vom 23. Juni 2009 - 9 VR 1.09, Rn. 2 zu der inhaltsgleichen Parallelvorschrift in § 5 Abs. 2 S. 3 VerkPGB).

Gleiches könnte für den Fall gelten, dass die Frist einer befristet angeordneten Aussetzung der Vollziehung abläuft und damit der gesetzliche Sofortvollzug wiederauflebt. Bislang ist diese Konstellation jedoch in der Rechtsprechung ungeklärt. Eilrechtsschutzsuchende tragen bei einer befristeten Aussetzungsentscheidung daher das Risiko, nach Ablauf der Aussetzungsfrist nach § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG präkludiert zu sein. Um die daraus erwachsene Rechtsunsicherheit für Betroffene zu vermeiden, lässt die Planfeststellungsbehörde die Befristung entfallen.

c) Der Vorhabenträgerin entsteht durch die Entfristung auch kein entscheidender Nachteil. Denn sollte der Planfeststellungsbeschluss zum geplanten Baubeginn im Sommer 2029 noch nicht bestandskräftig und damit nicht vollziehbar sein, kann die Planfeststellungsbehörde die Aussetzungsentscheidung aufheben. In diesem Fall lebt die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung wieder auf (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 8). Betroffenen ist es dann nach der oben dargestellten Rechtsprechung unbenommen, nach § 17e Abs. 2 S. 4 FStrG binnen Monatsfrist Eilrechtsschutz anzustrengen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cordelia Kuhn

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.